

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 9 (1911)
Heft: 8

Artikel: Berufsfragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rekord schlagen, und mit Stolz fühlen sie sich ihnen ebenbürtig, weil ihnen ja die Natur alle Bedürfnisse zum Leben ohne ihr geringstes Zutun mundgerecht liefert. Die Kultur dieser Rasse weist aber auch innert Jahrzehnten keinen Centimeter Veränderung auf. Ihr Träumen in Buddha und Mohammed verrät keine Ahnung von dem, was bisweilen in europäischen Köpfen als die Erhabenheit indischer Weltanschauung verklärt ist. Werden nur die schlechten, ansteckenden Elemente ausgeschieden, so ist übrigens mit vielen Kulis ebensoviel anzufangen als wie zu Hause mit pensionsberechtigten Messgehilfen.

Gesundheitlich braucht man auf Sumatra bei einiger Vorsicht nicht so viel zu befürchten, wie man zu Hause glaubt. Zur Auswanderung nach hiesigem Himmelsstrich direkt anzuregen ist indessen doch etwas kritisch. Das Glück oder Pech in den Tropen ist nicht nur so launisch wie das Wetter, sondern auch so schwankend wie der Kurs der Aktien einer gewagten Unternehmung. Am besten kommt einer jedenfalls dann weg, wenn er eigenem unwiderstehlichem Drange folgt, ohne Leichtsinne, mit dem Bewusstsein eigener Verantwortung sich hinaus zu wagen, um von den Reichtümern der Erde zu naschen, aber auch gefasst, Enttäuschungen zu ertragen.

Die Prüfung für geschworene Landmesser im holländischen Mutterlande erheischt Maturität; in den Kolonien ist für den „gezworenen landmeter“ ein Examen in Batavia zu bestehen, dem ein Programm zu Grunde gelegt ist, das im wesentlichen mit dem für schweizerische Konkordats-Geometer übereinstimmt.

Medan, O. K. Sumatra, 16. Mai 1911.

Berufsfragen.

Die Zürcherische Direktion der Volkswirtschaft schreibt unter dem 24. Juli 1911 zwei Stellen aus für die Durchführung der Triangulation 4. Ordnung im Kanton Zürich. In dieser Publikation werden *patentierte Geometer, eventuell Ingenieure* gesucht.

Wir nehmen an, es sei der Tit. Direktion der Volkswirtschaft bekannt, dass *Ingenieure* zur Ausführung von Triangulationen 4. Ordnung nur berechtigt sind, wenn sie das *eidg. Geometerpatent* besitzen. Die Verwendung von Ingenieuren *ohne Patent*

für diese Arbeiten ist grundsätzlich ebensowenig zulässig, wie für die eigentlichen Grundbuchvermessungs-Arbeiten.

Dies geht unzweifelhaft aus der Verordnung des Bundesrats betr. die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 hervor, die in Artikel 6 lautet: *Die Triangulationen 4. Ordnung dürfen nur von Geometern übernommen werden, welche ein eidgenössisches Geometerpatent besitzen.*

Da die Erwerbung dieses Patents nach der neuen eidg. Prüfungsordnung auch für die diplomierten Vermessungsingenieure an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft ist, so darf die Geometerschaft wohl mit Recht erwarten, dass die einzelnen Kantonsregierungen sich auch im jetzigen Uebergangsstadium der Grundbuchvermessungen an den Geist und Wortlaut der neuen Verordnungen halten werden.

Der Berufsverein der eidg. Geometer aber wird Anlass nehmen müssen, seine Aufmerksamkeit auf die Innehaltung der Zuständigkeit bei der Ausführung der neuen Grundbuchvermessungen zu richten und gegebenenfalls seinen Einfluss einzusetzen, um beim Bundesrate eine Remedur begangener Uebergriffe zu erreichen.

Hier sei nur noch kurz auf eine Konsequenz hingewiesen, die sich für die schweizerische Geometerschaft ergeben müsste, wenn die Haltung der zürcherischen Behörde Schule machen und zur Uebertragung der Triangulationen 4. Ordnung an Ingenieure ohne eidg. Geometerpatent führen sollte:

Es würde damit die Lösung der Ausbildungsfrage in dem Sinne entschieden werden, dass der bisherige Zustand ausreichend erscheint, da gerade diejenigen Aufgaben dem Arbeitsgebiet des Geometers entzogen würden, die eine wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule rechtfertigen bzw. notwendig erscheinen lassen.

Da aber die zuständigen Stellen sich bereits grundsätzlich dahin entschieden haben, dass eine bessere wissenschaftliche Ausbildung der Geometer kommen soll, so dürfen auch die Geometer erwarten, dass ihnen die interessantesten und bildendsten Vermessungsarbeiten belassen und nicht durch Vertreter benachbarter Wissensgebiete ausgeführt werden. *Suum cuique!*

Helm.